
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

80. Jahrgang

Nr. 21

Donnerstag, den 15. August 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite 107	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zur Fischerprüfung
Seite 107/108	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Erkrath
Seite 108/109	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Fahrerlaubnisausbildung der Städte Velbert und Ratingen
Seite 109	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 113-118)
Seite 110	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 110/111	ZVB Klinikum Niederberg	Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für 2024
	Sparkassenzweckverband Hilden Ratingen Velbert	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 22.08.2024
Seite 112	ZVB Klinikum Niederberg	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers
Seite 113-118	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung zur Fischerprüfung

Die nächsten Fischerprüfungen des Kreises Mettmann finden am 13. sowie am 14. November 2024 in den Räumen der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Str. 47, 40822 Mettmann statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann/können ein oder mehrere Prüfungstermin/e abgesagt werden. Die Prüfungsbewerber müssen am Prüfungstage das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens 12. Oktober 2024 bei der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-21, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, einzureichen. Bei diesem Termin handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Mettmann, den 31. Juli 2024

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Ziegler

Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Erkrath durch die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann

Zwischen
dem Kreis Mettmann
- vertreten durch den Landrat –
Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann

und
der Stadt Erkrath
- vertreten durch den Bürgermeister –
Bahnstraße 16, 40699 Erkrath

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Erkrath will zur Verbreiterung ihrer Planungsgrundlagen durch die abgeschottete Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann insbesondere die statistischen Daten sammeln, speichern und auswerten lassen, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch Dienststellen der Stadt Erkrath nicht zulassen.

Der Kreis Mettmann bietet der Stadt Erkrath die Durchführung dieser Leistungen an. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik. Der Kreis Mettmann ist bereit, auch mit anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt Erkrath nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis Mettmann eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „*Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann*“.
- (3) Die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik - einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik - der vom Kreis Mettmann und dessen IT-Dienstleister bereitgestellten Infrastruktur. Daneben können mit Zustimmung der Stadt Erkrath weitere Unterauftragnehmer in die IT-Infrastruktur eingebunden werden.
- (4) Die Stadt Erkrath ist grundsätzlich bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag erstellten Statistiken dem Kreis Mettmann auf Anforderung für dessen eigene Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten. Sie entscheidet hierüber jedoch in jedem Einzelfall.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Stadt Erkrath beauftragt den Kreis Mettmann in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
 - Haushallegenerierung,
 - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
 - Bevölkerungsprognosen.
- (2) Daneben beauftragt die Stadt Erkrath den Kreis Mettmann mit der Erstellung der notwendigen statistischen Auswertungen für die Fortschreibung
 - der Kindergartenbedarfsplanung,
 - der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung,
 - des Datenabrufs und der Datenaufbereitung der Arbeitsmarktdaten der BA
 - der Daten- und Indikatorensammlung Sozialplanung sowie
 - der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Planungsprozesse verbleibt dabei vollständig bei der Stadt Erkrath.
- (3) Für die nach den Abs. 1 und 2 beauftragten Statistiken nimmt die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann im Einzelfall folgende Aufgaben wahr:
 - Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten,
 - Führung der Informationen in einem Informationssystem,
 - Erstellung von Sekundärstatistiken,
 - (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
 - Prognosen und Modellrechnungen,
 - Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselssysteme,
 - Georeferenzierung statistischer Daten,
 - Erstellung von thematischen Karten,
 - Bereitstellung von Informationen zur eigenen Nutzung durch die Stadt Erkrath und - soweit vom Auftraggeber gewünscht - Veröffentlichung der Informationen,
 - Statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug,
 - Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen sowie
 - Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.
- (4) Der konkrete Leistungsumfang ist für jede beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.

§ 3 Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt Erkrath sowie beim Kreis Mettmann. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten.

§ 4 Facharbeitsgruppen

Zu den Eckdaten jeder übertragenen Statistik, insbesondere
- dem Datenbedarf und der Datenerhebung,
- den Auswertungsparametern und
- dem Ressourceneinsatz,
ist unter den Parteien Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu werden Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfelder bearbeiten, mit Vertretern beider Vertragsparteien gebildet. Die Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden in den Facharbeitsgruppen abgestimmt.

§ 5 Datenschutz/Geheimhaltung

- (1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung betroffenen Daten verantwortungsvoll und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln.
- (2) Die Stadt Erkrath stellt die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und § 2 erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung der Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung zur Verfügung.
- (3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Näheres regelt die zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath zu schließende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Statistik nach Art. 28 DS-GVO.
- (4) Zu den Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

Die jeweils geltende „Dienstanweisung über die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Statistiken der Statistikstelle des Kreises Mettmann“ findet Anwendung. Geplante Änderungen dieser Dienstanweisung werden mit der Stadt Erkrath im Vorfeld abgestimmt.
- (5) Die Stadt Erkrath beauftragt die datenhaltenden Stellen (z. B. Rechenzentren) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann bis auf Widerruf.
- (6) Der Kreis Mettmann stellt die Ergebnisse der Statistiken, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich der Stadt Erkrath zur Verfügung. Eine weitergehende Veröffentlichung durch den Kreis Mettmann erfolgt nur auf Wunsch der Stadt Erkrath.
- (7) Soweit der Kreis Mettmann die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 von der Stadt Erkrath erhält, kann er diese für eigene Zwecke nutzen und trägt für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung.

§ 6 Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Mettmann, den 31. Mai 2024
Kreis Mettmann
Thomas Hendele
Landrat

Erkrath, den 26. April 2024
Stadt Erkrath
Christoph Schultz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Fahrerlaubnisausbildung der Städte Velbert und Ratingen

Zwischen

der Stadt Velbert

- vertreten durch den Bürgermeister –
(im Folgenden „Stadt Velbert“)

und

der Stadt Ratingen

- vertreten durch den Bürgermeister –
(im Folgenden „Stadt Ratingen“)

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Aufgaben der Feuerwehr sind die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Gemäß § 3 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) ist es Aufgabe der Städte Velbert und Ratingen als Gemeinde, für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten. Um eine gesicherte Einsatzbereitschaft herzustellen, ist u.a. eine ausreichende Anzahl an Fahrzeugführerinnen bzw. Fahrzeugführern mit entsprechender Fahrerlaubnis erforderlich.

Gemäß § 32 BHKG NRW hat die Gemeinde für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen. Hierzu gehört auch das Erlangen des Führerscheins der Klassen C bzw. CE der gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 a) der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) Bestandteil der Ausbildung zur Brandmeisterin bzw. zum Brandmeister ist.

Die Stadt Velbert unterhält in der Abteilung 1.4 Feuerwehr- und Rettungsdienst eine Fahrschule zur Aus- und Fortbildung, an der Fahrausbildungen an Feuerwehrfahrzeugen durchgeführt und die Fahrerlaubnisprüfung abgenommen werden.

Gemäß § 1 GKG NRW können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Um die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrleute der Stadt Ratingen als Basis für die Versorgung der Bevölkerung zu sichern, soll mit dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit der Städte Velbert und Ratingen bezüglich der Fahrerlaubnisausbildung bei der Feuerwehrfahrschule Velbert beschlossen werden.

Mit dieser Kooperation wird die Basis für regelmäßige Fahrausbildungen der haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrleute (SB) der Feuerwehr Ratingen geschaffen.

Nicht betroffen sind die bei der Kreisfeuerwehrschiele ausgebildeten Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärter, da deren Fahrerlaubnisbildung Teil der Ausbildung an der Kreisfeuerwehrschiele ist. Diese bedient sich dabei wiederum ebenfalls der Feuerwehrschiele Velbert. Mit der Kooperation wird damit eine einheitliche Fahrerlaubnisbildung aller Feuerwehrlente der Feuerwehren Velbert und Ratingen gewährleistet.

§1 Kooperation

(1) Die Stadt Ratingen überträgt die Aufgaben der Fahrerlaubnisbildung und Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung der Brandmeisteranwärter/innen und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Stadt Ratingen an die Stadt Velbert.

(2) Die Stadt Velbert verpflichtet sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über die ihr zur Kenntnis erlangten Daten der Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärter sowie der ehrenamtlichen Feuerwehrlente und zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

(3) Die Stadt Velbert stellt der Stadt Ratingen eine entsprechend ausreichende Anzahl an Lehrgangsplätzen zur Fahrausbildung zur Verfügung. Sie bildet die o.g. Brandmeisteranwärter/innen und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Stadt Ratingen zur Erlangung der erforderlichen Führerscheinklassen unter Beachtung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) aus, und führt die entsprechenden Prüfungen durch. Die Stadt Ratingen übermittelt hierfür jährlich im 3. Quartal den absehbaren Bedarf für das jeweilige Folgejahr.

(4) Die Lehrgangskosten richten sich nach der Gebührenordnung der Feuerwehrschiele Velbert. Die Kosten der Ausbildungsmaßnahme werden der Stadt Ratingen durch die Stadt Velbert vor Beginn der jeweiligen Fahrausbildung in Rechnung gestellt.

§ 2 Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gemäß § 126 BGB gekündigt werden. Für eine fristgerechte Kündigung ist der rechtzeitige Zugang eines Kündigungsschreibens maßgeblich.

§ 3 Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diese Vereinbarung enthaltenen Erklärungen und Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 4 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Vereinbarung durch den Landrat des Kreises Mettmann in Kraft.

Velbert, den 28. Juni 2024
Für die Stadt Velbert
Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Ratingen, den 08. Juli 2024
Für die Stadt Ratingen
Klaus Pesch
Bürgermeister

Genehmigung

Die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Fahrerlaubnisausbildung der Städte Ratingen und Velbert“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. Seite 621/ SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mettmann, den 08. August 2024

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Thomas Hendele

Bekanntmachung

Die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ratingen und der Stadt Velbert über die interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Fahrerlaubnisausbildung der Städte Ratingen und Velbert“ wurde mit Schreiben vom 08.08.2024 genehmigt. Die vg. öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. Seite 621/ SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 08. August 2024

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Thomas Hendele

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 113-118

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3002049447
der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. August 2024

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt 28674422 neu: 3000962831
Nr. 3000818876

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. August 2024

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 Zweckverbandes Klinikum Niederberg

1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

Gemäß § 3a der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg vom 18.12.2008 finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss über den Wirtschaftsplan durch die Verbandsversammlung. Nach Vorlage beim Landrat des Kreises Mettmann erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 80 Abs. 6 GO im Amtsblatt des Kreises Mettmann.

2. Allgemeiner Überblick

Der Zweckverband hat nach dem Entfall der Krankenhausträgerstellung die Aufgabe, die aus der der Zeit als Krankenhausträger entstandenen Nachsorge- und Haftungsverpflichtungen und die Abwicklung aller noch nicht abgeschlossenen Rechtsverhältnisse zu erfüllen. In dem Jahr 2024 werden weitere Aktivitäten für die Auflösung des Zweckverbandes eingeplant.

3. Kassenkredit

Eine Notwendigkeit für die Aufnahme eines Kassenkredites besteht aktuell nicht.

4. Bankverbindlichkeiten

Die verbleibende Bankverbindlichkeit besteht „nur“ noch gegenüber der Bayerischen Landesbank, die auf Grund der unrentablen Vorfälligkeitsentschädigung weitergeführt wird. Die Verbindlichkeit gegenüber der Kreissparkasse wurde im Mai 2023 abgelöst. Der Bestand zum 31.12.2024 beträgt:

Bayerische Landesbank TEUR 111

5. Erfolgsplan 2024

Nachstehend die Übersicht über die Erfolgsplanung 2024 im Vergleich zum Vorjahr:

Erfolgsplan 2024		Plan in € für 2023	Plan in € für 2024
1.	Sonstige betriebliche Erträge und Zuschüsse	95	60
2.	Materialaufwand und bez. Leistungen	0	0
3.	Personalgestellung incl. Prüfungskosten	28	32
4.	Abschreibungen auf Sachanlagen u. Gegenst. des Umlaufvermögens	794	0
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	30	20
6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7	6
Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)		- 764	+ 2

6. Erläuterungen zum Erfolgsplan 2024

Zu 6.1. Sonstige betriebliche Erträge

Die betrieblichen Erträge bestehen aus Zuschüssen der Städte Velbert und Heiligenhaus sowie der Auflösung der Rückstellung für bezogene Leistungen. Die Zuschüsse sinken gemäß der Planung für das Jahr 2024 auf 60 TEUR.

Zu 6.2. Aufwand für bezogene Leistungen

Bezogene Leistungen und Materialkosten fallen im Wirtschaftsjahr nicht an.

Zu 6.3. Personalaufwand

Der Zweckverband beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter und bedient sich der Personalgestellung. Der Aufwand für die geplante Personalgestellung in dem Jahr 2024 steigt geringfügig um 4 TEUR an, da zusätzliche Leistungen für Vorbereitungen und Abwicklungsmaßnahmen anstehen.

Zu 6.4. Abschreibungen

Durch den Übergang der Kindertageseinrichtung als Einheit (Grundstück, Gebäude und Außenanlagen) entfallen die Abschreibungen.

Zu 6.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sinken auf 20 TEUR. Die Höhe verringert sich durch den Wegfall der Betriebskostenzuschüsse für die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Die verbleibenden ordentlichen Aufwendungen beinhalten preislich angepasste Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen für Steuerberatungsgesellschaften in Höhe von 10 TEUR, Prüfungskosten in Höhe von 8 TEUR, Bankgebühren/Sitzungsgelder und weiteren anderen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 2.

Zu 6.6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zinserträge und ähnliche Erträge fallen auch im Wirtschaftsjahr 2024 nicht an.

Zu 6.7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Zinszahlungen für Investitionen und Kassenkredite werden für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt erwartet:

Bayerische Landesbank TEUR 6

Zu 6.8. Jahresergebnis 2024

Für eine Abwicklung der restlichen Verpflichtungen des Zweckverbandes aus dem ursprünglichen Krankenhausbetrieb sind noch weitere Tätigkeiten erforderlich, die im Jahr 2024 weiter fortgeführt werden. Mit diesen neuen Anpassungen schließt das Jahresergebnis 2024 mit einem positiven Endergebnis ab.

7. Übersicht Erfolgsplan für die Jahre 2024 - 2026

Die nachfolgende Übersicht der mittelfristigen Erfolgsplanung verdeutlicht die durch Eigenmittel gedeckten Jahresüberschüsse zukünftiger Jahre und bestätigt einen Einmaleffekt des Jahresfehlbetrages 2023.

Erfolgsplan 2024 - 2026	Plan in € für 2023	Plan in € für 2024	Plan in € für 2025
1. Sonstige betriebliche Erträge und Zuschüsse	95	60	50
2. Materialaufwand und bez. Leistungen	0	0	0
3. Personalgestellung incl. Prüfungskosten	28	32	28
4. Abschreibungen auf Sachanlagen u. Gegenst. des Umlaufvermögens	794	0	0
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	30	20	16
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7	6	6
Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	- 764	+ 2	+ 0

9. Übersicht der Ein- und Auszahlungen 2024

Übersicht der Ein- und Auszahlungen: 2024	
Verfügbare Mittel:	
Allgemeine Umlage	60
Einzahlungen Ersatzleistungen	320
Summe verfügbare Mittel:	380
Benötigte Mittel:	
Verwaltungskosten	52
Aufwendungen Schaden	395
Zinsausgaben	6
Summe benötigte Mittel:	453
Zahlungsmitteldifferenz 2024	-73

9.1 Erläuterungen zu den Ein- und Auszahlungen 2024

Die Position „Einzahlungen Ersatzleistungen“ in Höhe von TEUR 320 und die Position „Aufwendungen Schaden“ in Höhe von TEUR 395 betreffen alte Haftpflichtschäden aus dem ursprünglichen Krankenhausbetrieb. Die Differenz höherer Auszahlungen als Einzahlungen wurden langfristig eingeplant und werden mit dem zur Verfügung stehenden Liquiditätsbestand gedeckt.

10. Investitionen 2024

Investitionen werden auch für das Wirtschaftsjahr 2023 nicht weiter eingeplant.

11. Bürgschaften

Der Stand der kommunalverbürgten Personendarlehen gegenüber der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (HRV) ist und unter den laufenden Nummern 1) und 2) enthalten.

Zweckverband Klinikum Niederberg 2024

	Ursprungsbetrag der Bürgschaft	Datum	Stand 31.12.2022*	Stand 31.12.2023*
(geschätzte Summe)	22.026,45	01.12.97	6.824,94	6.212,80

*Schätzung auf Grundlage der Dokumentation von der Sparkasse vom 10.10.2018

**Bekanntmachung
des
Sparkassenzweckverbandes Hilden Ratingen Velbert**

**Einladung
zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
am Donnerstag, 22. August 2024, um 17.00 Uhr in Velbert
(Forum Velbert, Saal Corby, Oststraße 20, 42551 Velbert)**

Tagesordnung:

1. Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
2. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
3. Nachwahl eines sachkundigen Mitgliedes (stellvertretend) des Verwaltungsrates der Sparkasse HRV
4. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert für das Geschäftsjahr 2023
5. Entlastung der Organe der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert für das Geschäftsjahr 2023
6. Aktuelle Information über den Prüfbericht des Zweckverbandes der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert durch die GPA NRW
7. Verschiedenes

Hilden, den 12. August 2024

Marianne Münnich
stv. Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung
Sparkassenzweckverband Hilden Ratingen Velbert

**Öffentliche Bekanntmachung des
Jahresabschlusses des Zweckverbandes Klinikum Niederberg 2022
sowie Entlastung des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 14.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt.
2. Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Über die Behandlung des Jahresergebnisses hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 14.12.2023 wie folgt beschlossen:

Das im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von 75.514,95 € wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Der von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 14.12.2023 festgestellte Jahresabschluss 2022 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann mit Schreiben vom 16.05.2024 angezeigt worden. Die Kenntnisnahme durch den Landrat des Kreises Mettmann wurde mit Verfügung vom 03.06.2024 bestätigt.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Rathausgebäude Thomasstraße 1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Zimmer 188) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (Bilanz, Ergebnisrechnung siehe nachfolgende Seiten).

Die Schlussbilanz 2022 zeigt folgendes Bild:

Zweckverband Klinikum Niederberg	<u>31.12.2022</u>	BILANZ ZUM 31.12.2022	<u>31.12.2022</u>
	Euro		Euro
AKTIVA		PASSIVA	
A. ANLAGEVERMÖGEN		A. EIGENKAPITAL	
I. Sachanlagen		I. Allgemeine Rücklage	2.222.803,29
1. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten		II. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	75.514,95
1.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	769.998,56	B. RÜCKSTELLUNGEN	
1.2. Wohnbauten	0,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.490.840,00
II. Finanzanlagen		2. Sonstige Rückstellungen	2.961.780,42
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		
2. Zweckgebunden Zuschüsse	0,00	C. VERBINDLICHKEITEN	
B. UMLAUFVERMÖGEN		1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.1 vom privaten Kreditmarkt	165.841,94
1. Privatrechtliche Forderungen		1.2. öffentlich/Land	0,00
1.1. gegenüber dem privaten Bereich	2.491.874,95	2. Sonstige Verbindlichkeiten	57.426,74
1.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	267.962,40		
1.3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		
2. sonstige Vermögensgegenstände	0,00		
II. Liquide Mittel	4.430.562,58		
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			
I. Aktive Rechnungsabgrenzung			
Aktive Rechnungsabgrenzung	13.808,85		
	<u>7.974.207,34</u>		<u>7.974.207,34</u>

Velbert, den 31. Juli 2024

Christoph Peitz
Verbandsvorsteher